

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2013

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Öffentliche Bekanntmachung vom 15. April 2013 Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen	31
Öffentliche Bekanntmachung vom 24. April 2013 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	31
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweit- wohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	32
Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flage Jüch“ der Gemeinde Stedesdorf, Ortsteil Stedesdorf; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	32
Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ der Gemeinde Holtgast, Ortsteil Holtgast hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	32
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2013	33

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die Küstenwind GmbH & Co. KG, Kolonatenweg 6, 26556 Eversmeer, beantragt die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG, für die Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Nenndorf, Samtgemeinde Holtriem.

Es ist geplant, zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 (Leistung jeweils 2.300 kW, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe ca. 180 m, zu errichten

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedarf einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 24. 2. 2012 (BGBl. I. S. 212), und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Erfordernis, das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, ergibt sich aus der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Aufgrund der Anzahl der geplanten und bestehenden Windenergieanlagen fällt das Vorhaben gem. § 3 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge auf Erteilung der Genehmigungen und die beigelegten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 8. 5. 2013 und endet am 7. 6. 2013.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, bei der Samtgemeinde Holtriem, Bauamt, Auricher Str. 9, 26556 Westerholt, der Gemeinde Großheide, Bauamt, Zimmer 18, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, und der Gemeinde Dornum, Bauamt, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den auslegenden Stellen in der Zeit vom 8. 5. 2013 bis zum 21. 6. 2013 schriftlich, in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) oder mündlich zur Niederschrift geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 1. 7. 2013, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Holtriem, 1. OG, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 15. April 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der NEUH-WERD Energie GmbH, Tiefhaus 1, 26427 Neuuharlingersiel wurde am 28. 3. 2013 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen, ENERCON E-126, in den Gemeinden Neuuharlingersiel und Werdum auf den nachstehenden Flurstücken erteilt:

1. WEA 01: Flurstück 23/3 der Flur 11, Gemarkung Seriem
2. WEA 02: Flurstück 48 der Flur 2, Gemarkung Werdum
3. WEA 03: Flurstück 9 der Flur 8, Gemarkung Werdum
4. WEA 04: Flurstücke 19 und 22 der Flur 7, Gemarkung Werdum

Die Genehmigungen wurden mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 28. 3. 2013 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BlmSchG auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 2. 5. 2013 und endet am 16. 5. 2013. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide als zugestellt.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittmund, den 24. April 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 17. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 13. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 29. Juni 2012), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut

„Im Falle der Nutzung der Zweitwohnung auch für Zwecke der Einkünfteerzielung ermäßigt sich die Steuer bei einer im Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung (§ 6 Abs. 1) feststehenden Minderung der ganzjährigen Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung auf

- weniger als sieben Monate um 25 % der Steuerschuld nach Absatz 1 bzw. Absatz 2
- weniger als drei Monate um 50 % der Steuerschuld nach Absatz 1 bzw. Absatz 2
- weniger als einen Monat um 75 % der Steuerschuld nach Absatz 1 bzw. Absatz 2“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Holtgast, den 17. April 2013

Gemeinde Holtgast

(L. S.)

Ihnen
Bürgermeister

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flage Jüch“ der Gemeinde Stedesdorf, Ortsteil Stedesdorf

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

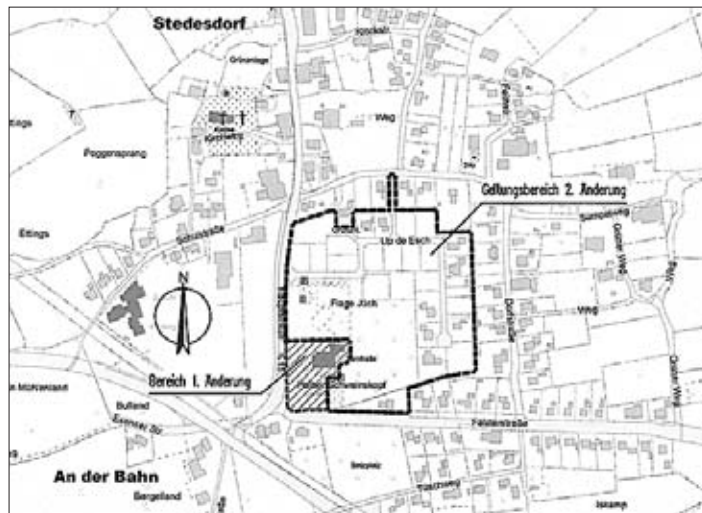
Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 14. 3. 2013 die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flage Jüch“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Eine Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplanes war ebenfalls nicht erforderlich.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Flage Jüch“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die o. a. Änderung nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) ohne Maßstab – Erlaubnis des Herausgebers LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Stedesdorf, 21. März 2013

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister
Oelrichs

Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ der Gemeinde Holtgast, Ortsteil Holtgast hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2013 die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

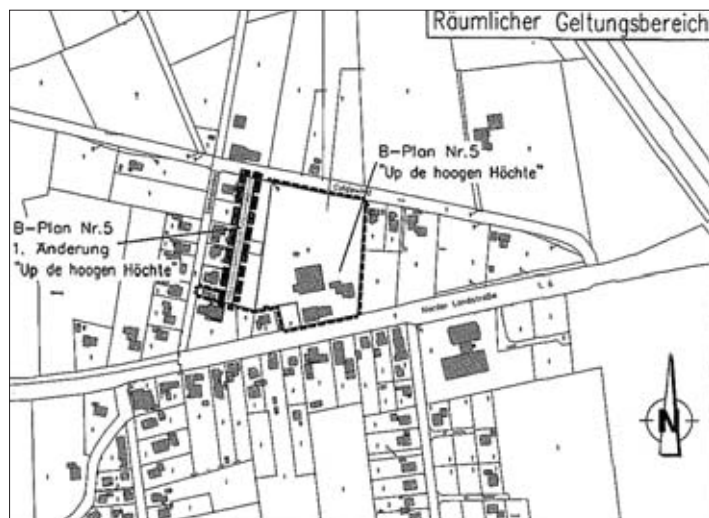
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB war ein Umweltbericht nicht erforderlich. Eine Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplanes war ebenfalls nicht erforderlich.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Up de hoogen Höchte“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die o. a. Änderung nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer

11, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) – ohne Maßstab – Erlaubnis des Herausgebers LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtgast unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Holtgast, 19. März 2013

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister
Ihnen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 in Verbindung mit den §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 2010 hat die Versammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ am 11. 3. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|--------------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 16.311.500,00 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 16.311.500,00 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|--------------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 16.096.500,00 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 11.683.500,00 EUR |
| 2.3 den Einzahlungen für Investitionstätigkeiten | 0,00 EUR |
| 2.4 den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten | 300.000,00 EUR |
| 2.5 den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 300.000,00 EUR |
| 2.6 den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 4.088.000,00 EUR |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- | | |
|---|--------------------------|
| Gesamtbetrag | |
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 16.396.500,00 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 16.071.500,00 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2013 auf **300.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird auf **8.206.500,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| Landkreis Friesland: | 5.498.355,00 EUR |
| Landkreis Wittmund: | 2.708.145,00 EUR |

Wiefels, den 11. 3. 2013

von Polenz Vorsitzender der Verbandsversammlung	Arlinghaus Verbands- geschäftsführer	Bohlken Kfm. Leiter
---	---	-------------------------------

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2012

Die von der Versammlung in der Sitzung am 11. 3. 2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 genehmige ich hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 11. 4. 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**
Kommunalaufsicht
32.26/10302-3081
Im Auftrage
Sliwka

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 06.05.2013 bis 18.05.2013 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30. 4. 2012

Arlinghaus
Verbandsgeschäftsführer